

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Lucky Dog Hostel

Der Verein wird vom Vorstand geführt.

Eine Eintragung ins Vereinsregister ist derzeit nicht beabsichtigt. Der Verein ist nicht rechtsfähig. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Osterholz Scharmbeck. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes“

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Dem Tierschutz im Allgemeinen, insbesondere dem von Hunden sind mit ganzer Kraft, in Wort und Tat, verpflichtet.

Die Aufnahme von Tieren, die in Not geraten oder herrenlos geworden sind, die aus triftigen Gründen des Halters abgegeben werden müssen, deren Unterbringung und Pflege, bis zu einer Weitervermittlung bzw. der dauerhaften Aufnahme im Falle von Umständen, die eine Weitervermittlung unmöglich machen.

Die Vermittlung bedürftiger oder herrenloser Tiere unter Zuhilfenahme von Anzeigen im Internet, Presse und sonstigen geeigneten Medien, an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für die Tiere glaubhaft erkennen lassen.

Die Beratung und Information von Mitgliedern, Tierhaltern und Interessierten über Fragen der artgerechten Haltung, sowohl persönlich wie auch telefonisch und schriftlich.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die artgerechte Haltung von Tieren durch Informationsstände, Presse und Funk und Verbreitung von Druckmaterial und Publikationen.

Die Unterhaltung von Pflegestellen, welche bedürftige Tiere aufnehmen, durch Bereitstellung von den dazu notwendigen Materialien, wie Käfigen, Gehegen und deren Einrichtung, Futter, Einstreu und die Übernahme der erforderlichen Tierarzkosten.

Das Einwerben von Mitgliedern und Spenden.

Durchführung aller anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung nachgewiesener Kosten bei der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Vereins wird hiervon nicht berührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedereintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verwirklichen, die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu bezahlen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mit Zahlung des ersten Beitrages wird die Aufnahme, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, wirksam. Bei minderjährigen Bewerbern muss eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt, gilt die Aufnahme nach Aushändigung der Mitgliedsbestätigung als erfolgt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Jedem Mitglied des Vereins wird eine Mitgliedsbestätigung und die Satzung ausgehändigt.

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes können nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in „Fördernde-Mitglieder“, „Aktiv tätige Mitglieder und Ehrenmitglieder“.

„Förder-Mitglieder“ sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.

Aktiv tätige Mitglieder sind jene, die sich nach Kräften an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder mit der Auflösung des Mitglieds als juristische Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, jedoch werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge nicht

erstattet, erworbene Rechte gehen verloren und Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung soll dem betreffenden Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:

- 1) Wenn die Pflichten als Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- 2) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der pünktlichen Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 3) Bei vereinschädigenden Handlungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann aktiv tätige Mitglieder von Beitragszahlungen befreien. Weiterhin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte.

Sie haben die Satzung und die Beschlüsse zu beachten sowie die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen, dem Ersten, dem zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand führt sein Amt ehrenamtlich aus. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist es möglich, den Vorstand / bzw. Vorsitzenden zu entlasten, wenn dieses begründet ist und schriftlich beantragt wird.

Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied oder der Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit geschieht durch die Mitgliederversammlung. Eine Abberufung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, v.a. bei grober Pflichtverletzung

und Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung .

Der Gesamtvorstand wird von der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) mit einfacher Mehrheit gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird sein Nachfolger von den verbliebenen Vorstandmitgliedern durch zuwahl berufen.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder allein handelnd.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Erledigung der lfd. Geschäftsführung;
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung;
- h) Übertragung bestimmter Aufgaben auf Mitglieder. Im Rahmen der zur Erledigung dieser Aufgaben anfallenden Rechtsgeschäfte sind für den Verein bindend, wenn der Gesamtwert 40,00 EUR im Monat nicht überschreitet.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1)Entgegennahme eines Berichtes aus der Tätigkeit des Vorstandes
- 2)Entgegennahme des Berichtes der Delegiertenversammlung
- 3)Vorschläge einbringen für zukünftige Tätigkeit des Vereinsarbeit
- 4)Wahl der Delegiertenversammlung
- 5)Beschlussfassung über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- 6)Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstände geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Gründungsversammlung, ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mehr als 3 Monate angehört.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Verhandlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn bei Sachfragen drei Viertel der erschienenen Mitglieder und bei Wahlen ein Mitglied dies beantragt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. Relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern des Vereins an Mitglieder des Vorstands oder der Delegiertenversammlung übertragen werden. Diese müssen sich mit allen Stimmen enthalten, wenn sie persönlich von der Abstimmung betroffen sind. Es dürfen maximal 4 Stimmen auf eine Person übertragen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden

zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, in diesem Fall Förderung des Tierschutzes.

§ 15 Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen, vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder Liquidatoren. Sie handeln gemeinsam.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am Tag der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Gründungssatzung wurde durch die Beschlussfassung geändert und ist seitdem in der Fassung vom 15.12.2015 in Kraft.

Garlstedt, 15.12.2015

